

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 14.06.2016
Sitzungsort:	Mehrzweckraum, Adam-Riese-Halle
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:55 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 22 anwesend, 3 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Umsetzung der "Nordost-Spange"; Ergebnis der Verkehrsuntersuchung
2. Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Bad Staffelstein
3. Anmeldung des Bedarfs an Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet
4. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines Fußballplatzes auf Fl.Nr. 93, Gemarkung Grundfeld, Aufstellungsbeschluss
5. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit Apartmenthotel auf Fl.Nr. 276, Gemarkung Nedensdorf; Aufstellungsbeschluss
6. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung von zwei Mehrgenerationenhäusern auf Fl.Nr. 185, Gemarkung Schwabthal; Aufstellungsbeschluss
7. Bauantrag von Herrn Müller über Wohnhausanbau in Neubanz, Fl.Nr. 593/2, Gemarkung Unnersdorf
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 für den Zweckverband Kindergarten Schönbrunn
9. Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lichtenfels und der Stadt Bad Staffelstein über den gemeinschaftlichen Ausbau der LIF 1 in der Ortsdurchfahrt Altenbanz
10. Sonstiges öffentlich

Nicht öffentlicher Teil

Begrüßung

Erster Bürgermeister Kohmann eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1	Umsetzung der "Nordost-Spange"; Ergebnis der Verkehrsuntersuchung
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Stadt Bad Staffelstein hat die Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben. Herr Professor Dr.-Ing. Harald Kurzak, München, stellte die Untersuchungsergebnisse in der Sitzung vor und stand für Fragen zur Verfügung. Die Unterlagen wurden den Bürgermeistern und Fraktionsprechern vorab überlassen.

Ergebnis der Untersuchung: Es führt zuviel Verkehr durch die Innenstadt. Der Durchgangsverkehr kann nur herausgenommen werden, wenn eine gute Alternative angeboten wird. Durch den Bau der Nord-Ost-Spange würde die Umgehungslücke geschlossen und die ST 2197 könnte aus dem Stadtkern ausgelagert werden. Erst dann wären städtebauliche Veränderungen an der Lichtenfelser, Horsdorfer und Bamberger Straße möglich, um mehr Lebensqualität in die Innenstadt zu bekommen.

Die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FW-Fraktion signalisierten ihre Zustimmung und Unterstützung.

Die SBUN-Fraktion sprach sich gegen die Nord-Ost-Spange aus.

StR Leicht bat darum, dass bei einer Umsetzung der Nord-Ost-Spange darauf geachtet wird, dass sich die Belastung der Anwohner in Grenzen hält. Nach Auskunft von Bauamtsleiter Hess werden in dem Planfeststellungsverfahren auch die immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft.

Gibt es besondere Fördermöglichkeiten über das Staatl. Bauamt, wenn die Staatsstraße 2197, die im Notfall als Autobahnumleitung dient, aus der Kernstadt ausgelagert wird, interessierte StR Bramann. Herrn Prof. Kurzak sind keine besonderen Fördermöglichkeiten bekannt.

Da es sich bei dem Fahrzeugverkehr vom Rathaus über die Lichtenfelser Straße um ca. 80 % Ziel- und Quellverkehr handelt, befürchtet StR Schnapp, dass die Nord-Ost-Spange nicht zur Entlastung der Kernstadt beiträgt. Er sieht die Maßnahme kritisch. Nach Auskunft von Herrn Prof. Kurzak gibt es für die Bahnhofstraße in den Parallelstraßen Ausweichmöglichkeiten, für die Bamberger-Lichtenfelser Straße aber nicht.

Das Verkehrsgutachten ist notwendig für die Gespräche mit der Regierung und dem Staatl. Bauamt zu den Fördermöglichkeiten, teilte Erster Bürgermeister Kohmann mit. Die Verwirklichung der Maßnahme würde über ein Planfeststellungsverfahren laufen, an dem alle Träger öffentlicher Belange und die Bevölkerung gehört werden.

TOP 2	Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Bad Staffelstein
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Lichtenfels hat in ihrer Inspektionssitzung am 19.04.2012 beschlossen, eine Feuerwehrbedarfsplanung für den Landkreis Lichtenfels und den

elf Landkreiskommunen durchzuführen. Diese Planung soll das Schutzniveau für Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz für den Landkreis Lichtenfels und seinen Kommunen festlegen und daraus notwendige Maßnahmen ableiten.

Zur Umsetzung wurde in der Stadt Bad Staffelstein ein Arbeitskreis mit Vertretern der Kreisbrandinspektion, den Kommandanten sowie der Verwaltung gebildet.

Das Ergebnis des vorgelegten Bedarfsplanes wurde den örtlichen Kommandanten vorab zur Kenntnis gegeben und ohne Einwand genehmigt.

Kreisbrandrat Timm Vogler stellte dem Gremium den Feuerwehbedarfsplan vor und erläuterte diesen ausführlich.

Für die notwendigen baulichen Maßnahmen an Feuerwehgebäuden und Anschaffungen von Fahrzeugen werden Investitionen in Höhe von ca. 2 Mio. € benötigt, informierte Erster Bürgermeister Kohmann. Er hält den Bedarfsplan für ein wichtiges Instrument und eine Planungsgrundlage, um gezielt agieren zu können.

Um die gesetzliche Hilfsfrist von 10 Minuten einzuhalten, werden im Stadtgebiet 6 Alarmierungseinheiten gebildet, die Tag und Nacht die erforderlichen Fahrzeuge besetzen können, erklärte KBR Vogler.

Auf Anfrage von StR Ernst zur Umsetzung des Bedarfsplanes teilte KBR Vogler mit, dass der Plan wie ein „roter Faden“ zu sehen ist, der als bindende Planungsgrundlage dient, aber nur alleine das Stadtratsgremium über jede Investitionen im Einzelfall entscheidet. Maßgebend für die Realisierung der einzelnen Anschaffungen ist die finanzielle Lage, das Vorhandensein der notwendigen Mannschaftsstärke im Bedarfsfall für die Fahrzeuge und die gebäudlichen Gegebenheiten, erklärte Erster Bürgermeister Kohmann. Die Stadt müsste mit Kosten von ca. 770.000 € für die Fahrzeuge rechnen, teilte KBR Vogler mit. Die aufwendigste bauliche Maßnahme ist der Neubau eines Feuerwehrhauses in Uetzing, die mit 60.000 € für den Stellplatz bezuschusst wird.

Wie kommen z. B. 20 Feuerwehrler aus Schwabthal durch die Alarmierungseinheit zum Brand, interessierte StR Pfarrdrescher. Nach Auskunft von KBR Vogler werden bei einem Einsatz die erforderlichen Geräte alarmiert und nicht die Feuerwehren. Die Ausrückereinheit befindet sich in einem Einsatzradius von ca. 5 km. Nach Ansicht von KBR Vogler kann für Schwabthal sicherlich eine Lösung gefunden werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorgelegten Feuerwehbedarfsplan für die Stadt Bad Staffelstein in der Version 2016.

Er dient u.a. als Planungsgrundlage für die künftige Arbeit der einzelnen Feuerwehren in sogenannten Alarmierungsgemeinschaften und die geplanten Beschaffungen im Feuerwehrwesen der Stadt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

TOP 3	Anmeldung des Bedarfs an Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet Bad Staffelstein haben nach Aufforderung ihre Bedarfsmeldungen an Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen für das Jahr 2016 abgegeben.

Aufgrund der Höhe wurden die Meldungen auf ihre Notwendigkeit überprüft und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Staffelstein überarbeitet.

Diese Prüfung wurde durch Herrn Kreisbrandinspektor Gerhard Elflein, Herrn Kreisbrandmeister Siegfried Hammrich in Zusammenarbeit mit dem federführenden Kommandanten Stefan Liebl, Frau Nicole Trapper sowie dem Gerätewart Roland Sahr und dem Sachbearbeiter Matthias Pospischil durchgeführt.

Um die Einsatzbereitschaft der 21 Freiwilligen Feuerwehren auch weiterhin zu gewährleisten, werden Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände für 43.303,31 € benötigt. Diese Summe wurde durch den Vergleich von Angeboten der Firmen Ludwig Feuerschutz aus Bindlach, Raschel aus Memmingen, Massong aus Erlangen und Ziegler aus Mühlau ermittelt.

Für den allgemeinen Bedarf bzw. für die Anschaffung von Schutzkleidung und Fahrzeuge sind im Haushalt die entsprechenden Mittel veranschlagt. Eine Absprache mit der Kämmerei ist erfolgt.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Anschaffung der notwendigen Ausrüstungsgegenstände für das Jahr 2016 mit einem Volumen von 43.303,31 €. Die Notwendigkeit wurde durch Herrn Kreisbrandinspektor Gerhard Elflein, Kreisbrandmeister Siegfried Hammrich, Herrn Kommandant Stefan Liebl, Frau stellv. Kommandantin Nicole Trapper sowie Herrn Gerätewart Sahr und Herrn Pospischil geprüft und festgelegt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausrüstungsgegenstände bei den Firmen Ludwig, Raschel, Massong und Ziegler zu beschaffen. Die Vergabe richtet sich nach dem jeweils wirtschaftlichsten Angebot.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

TOP 4	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines Fußballgolfplatzes auf Fl.Nr. 93, Gemarkung Grundfeld, Aufstellungsbeschluss
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Ein Bauwerber hat eine Bauvoranfrage über Errichtung eines Fußballgolfplatzes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 93 und 89/1, Gemarkung Grundfeld, eingereicht.

Dabei soll auf einem bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstück ein Fußballgolfplatz mit einem Verkaufs- und einem Lagercontainer nebst Toiletten und Stellplätzen entstehen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.05.2016 über den Sachverhalt beraten. Dabei konnte die langfristige Verpachtung des stadt-eigenen Grundstückes Fl.Nr. 89/1, Gemarkung Grundfeld, an den Bauwerber nicht in Aussicht gestellt werden, da naturschutzrechtliche

Belange entgegenstehen. Das im Eigentum des Antragstellers befindliche Grundstück Fl.Nr. 93, Gemarkung Grundfeld, liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), sodass zur Realisierung des Vorhabens und somit zur Schaffung eines Baurechtes die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich ist. Der zur Einleitung des Verfahrens notwendige Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) obliegt jedoch im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Stadtrates (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO). Gleichzeitig müsste aufgrund des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Flächennutzungsplan in diesem Bereich von bislang „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Erholung/Sport/Freizeit“ gem. § 10 BauNVO geändert werden, was jedoch in einem Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) erfolgen kann.

Grundsätzlich stand der Bauausschuss dem Vorhaben positiv gegenüber und fasste einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat.

Seitens der Bauverwaltung wird angemerkt, dass zu Beginn des Verfahrens mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abzuschließen ist.

Demnach wäre folgender Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fußballgolfanlage Grundfeld“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) für das Grundstück Fl.Nr. 93, Gemarkung Grundfeld gemäß dem Antrag von dem Bauwerber.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 93, Gemarkung Grundfeld. Als Gebietstyp wird ein Sondergebiet für Erholung/Sport/Freizeit (§ 10 BauNVO) festgesetzt. Die Bauverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Antragsteller und dessen Planer einen entsprechenden Planentwurf auszuarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen. Zu Beginn des Verfahrens ist ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abzuschließen.

StR Then als Jugendbeauftragter ist von der Idee eines Fußballgolfplatzes begeistert. Die Einrichtung würde uns von den anderen Gemeinden abheben und das derzeitige Kinder- und Jugendangebot erweitern.

StR Ernst signalisierte die Zustimmung der FW-Fraktion.

Die SBUN-Fraktion lehnt den Antrag ab, teilte StR Freitag mit.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fußballgolfanlage Grundfeld“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) für das Grundstück Fl.Nr. 93, Gemarkung Grundfeld gemäß dem Antrag von dem Bauwerber.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 93, Gemarkung Grundfeld. Als Gebietstyp wird ein Sondergebiet für Erholung/Sport/Freizeit (§ 10 BauNVO) festgesetzt. Die Bauverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Antragsteller und dessen Planer einen entsprechenden Planentwurf auszuarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen. Zu Beginn des Verfahrens ist ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	2

TOP 5	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit Apartmenthotel auf Fl.Nr. 276, Gemarkung Nedensdorf; Aufstellungsbeschluss
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Firma B.E.S.T. Engineering hat eine Bauvoranfrage über Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit Apartmenthotel auf dem Grundstück Fl.Nrn. 276, Gemarkung Nedensdorf, eingereicht. Dabei soll auf einem bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstück eine Residenz für Senioren und Kurbadgäste in Form eines Dreiseitbaus entstehen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.05.2016 über den Sachverhalt beraten. Das angedachte Baugrundstück Fl.Nr. 276, Gemarkung Nedensdorf, liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), sodass zur Realisierung des Vorhabens und somit zur Schaffung eines Baurechtes die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich ist. Der zur Einleitung des Verfahrens notwendige Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) obliegt jedoch im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Stadtrates (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO). Gleichzeitig müsste aufgrund des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Flächennutzungsplan in diesem Bereich von bislang „Fläche für die Landwirtschaft“ in „sonstiges Sondergebiet Seniorenwohnanlage/Fremdenverkehr“ gem. § 11 BauNVO geändert werden, was jedoch in einem Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) erfolgen kann.

Grundsätzlich stand der Bauausschuss dem Vorhaben positiv gegenüber und fasste einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat.

Seitens der Bauverwaltung wird angemerkt, dass zu Beginn des Verfahrens mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abzuschließen ist. Der Geltungsbereich umfasst auch teilweise die Weggrundstücke Fl.Nrn. 266/Teilfl. und 104/17/Teilfl. Gemarkung Nedensdorf, dass der Vorhabenträger zur Erschließung des Baugrundstückes benötigt.

Demnach wäre folgender Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Residenz am Hirtenberg - Nedensdorf“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) für die Grundstücke Fl.Nr. 276, 266/Teilfl. Gemarkung Nedensdorf gemäß dem Antrag der Firma B.E.S.T. Engineering, Radmoos 1, 94353 Haibach.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 276, 266/Teilfl., 104/17/Teilfl. Gemarkung Nedensdorf. Als Gebietstyp wird ein sonstiges Sondergebiet für „Seniorenwohnanlage/Fremdenverkehr“ (§ 11 BauNVO) festgesetzt. Die Bauverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Antragsteller und dessen Planer einen entsprechenden Planentwurf auszuarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen. Zu Beginn des Verfahrens ist ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abzuschließen.

Nach Ansicht von StR Mackert fügt sich der geplante Komplex gut in die Landschaft ein. Alle Erschließungsmaßnahmen trägt der Bauwerber, so dass für die Stadt hier keine Kosten entstehen.

StR Schnapp sprach sich gegen die geplante Grundstückslage des Vorhabens aus. Nach seiner Ansicht verträgt sich die Wohnanlage nicht mit der Dorflage.

StR Ernst schlug vor, dass darunter liegende Grundstück ebenfalls in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen. Aufgrund der schmalen Zufahrt interessierte StR Ernst, ob von den Nachbargrundstücken Flächen benötigt werden. Nach Auskunft von Bauamtsleiter Hess ist dies nicht der Fall, da genügend Grünstreifen vorhanden ist.

StR Leicht signalisierte die Zustimmung der SPD-Fraktion.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Residenz am Hirtenberg - Nedensdorf“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) für die Grundstücke Fl.Nr. 276, 266/Teilfl. Gemarkung Nedensdorf gemäß dem Antrag der Firma B.E.S.T. Engineering, Radmoos 1, 94353 Haibach.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 276, 266/Teilfl., 104/17/Teilfl., Gemarkung Nedensdorf. Als Gebietstyp wird ein sonstiges Sondergebiet für „Seniorenwohnanlage/Fremdenverkehr“ (§ 11 BauNVO) festgesetzt. Die Bauverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Antragsteller und dessen Planer einen entsprechenden Planentwurf auszuarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen. Zu Beginn des Verfahrens ist ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 1

TOP 6	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung von zwei Mehrgenerationenhäusern auf Fl.Nr. 185, Gemarkung Schwabthal; Aufstellungsbeschluss
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Ein Bauwerber hat eine Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Mehrgenerationenhäusern und einer Holzhackschnitzelanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 185, Gemarkung Schwabthal, eingereicht.

Dabei ist auf einem bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstück die Errichtung zweier Mehrgenerationenwohnhäuser mit jeweils 14 – 16 Wohneinheiten zu je 60 – 90 m² geplant. Bezüglich der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen ist ein Keller-, Erd- und Dachgeschoss mit Satteldach (Dachneigung zwischen 40 und 45°) beabsichtigt. Zur Wärmeversorgung soll auf dem Grundstück eine separate Holzhackschnitzelanlage realisiert werden, ebenso die benötigten Stellplätze.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.05.2016 über den Sachverhalt beraten. Das angedachte Baugrundstück Fl.Nr. 185, Gemarkung Schwabthal, liegt bauplanungsrechtlich im faktischen Außenbereich (§ 35 BauGB), sodass zur Realisierung des Vorhabens und somit zur Schaffung eines Baurechtes die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich ist. Der zur Einleitung des Verfahrens notwendige Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) obliegt jedoch im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Stadtrates (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO). Gleichzeitig müsste aufgrund des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Flächennutzungsplan in diesem Bereich von bislang „allgemeines Wohngebiet“ in „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO geändert werden, was jedoch in einem Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) erfolgen kann. Der Bauwerber hat im Vorfeld bereits die Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Grundsätzlich stand der Bauausschuss dem Vorhaben positiv gegenüber und fasste einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat.

Seitens der Bauverwaltung wird angemerkt, dass zu Beginn des Verfahrens mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abzuschließen ist.

Demnach wäre folgender Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „An der Uetzinger Straße - Schwabthal“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) und die damit

verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) für das Grundstück Fl.Nr. 185, Gemarkung Schwabthal gemäß dem Antrag des Bauwerbers.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 185, Gemarkung Schwabthal. Als Gebietstyp wird ein „Mischgebiet“ (§ 6 BauNVO) festgesetzt. Die Bauverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Antragsteller und dessen Planer einen entsprechenden Planentwurf auszuarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen. Zu Beginn des Verfahrens ist ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abzuschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „An der Uetzingen Straße - Schwabthal“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) für das Grundstück Fl.Nr. 185, Gemarkung Schwabthal gemäß dem Antrag des Bauwerbers Der B.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 185, Gemarkung Schwabthal. Als Gebietstyp wird ein „Mischgebiet“ (§ 6 BauNVO) festgesetzt. Die Bauverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Antragsteller und dessen Planer einen entsprechenden Planentwurf auszuarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen. Zu Beginn des Verfahrens ist ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

TOP 7	Bauantrag von Herrn Müller über Wohnhausanbau in Neubanz, Fl.Nr. 593/2, Gemarkung Unnersdorf
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Bauwerber hat einen Bauantrag über einen Wohnhausanbau in Neubanz, Fl.Nr. 593/2, Gemarkung Unnersdorf (Neubanz 2), eingereicht.

Dabei soll die bestehende Garage und Terrasse an der Südseite des Wohnhauses abgebrochen und um eine Doppelgarage mit Geräteraum im Kellergeschoss sowie eines Wohnraumes mit Terrasse im Erdgeschoss erweitert werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist eine Befreiung von deren Schutzgebietsverordnung erforderlich, über die das Landratsamt zuständigkeitshalber entscheiden muss.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag des Bauwerbers über einen Wohnhausanbau in Neubanz, Fl.Nr. 593/2, Gemarkung Unnersdorf, (Neubanz 2), wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

TOP 8	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 für den Zweckverband Kindergarten Schönbrunn
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Stadt Bad Staffelstein ist mit 40 (2015: 38) Kindern Mitglied im Zweckverband "Kindergarten Schönbrunn". Die Stadt Lichtenfels ist mit 21 Kindern (2015: 17) weiteres Mitglied im Zweckverband.

Der vorgelegte Haushalt 2016 schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 440.400 EUR (2015: 395.500 EUR) und im Vermögenshaushalt mit 33.000 EUR (2015: 18.200 EUR) ab.

Der Zweckverband ist schuldenfrei.

Der im Verwaltungshaushalt umzulegende Bedarf beträgt 67.100 EUR, wobei die Verwaltungsumlage pro Kind 1.100 EUR beträgt (wie im Vorjahr). Die Stadt Bad Staffelstein hat für 40 Kinder 44.000 EUR zu entrichten.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Seitens der Kämmerei bestehen gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2016 des Zweckverbands Kindergarten Schönbrunn keine Bedenken.

Die Haushaltsunterlagen liegen bei Bedarf zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung vor.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der vorliegenden Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 des Zweckverbandes Kindergarten Schönbrunn und erhebt keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

TOP 9	Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lichtenfels und der Stadt Bad Staffelstein über den gemeinschaftlichen Ausbau der LIF 1 in der Ortsdurchfahrt Altenbanz
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Stadt Bad Staffelstein und der Landkreis Lichtenfels wollen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Altenbanz als Gemeinschaftsmaßnahme ausbauen. Dazu ist der Abschluss der den Sitzungsunterlagen beigefügten Vereinbarung notwendig.

StR Ernst schlug vor, dass sich auch die am ICE-Bau-Beteiligten an der Straßensanierung beteiligen sollten. Durch den Schwerlastverkehr könnten Schäden während der Maßnahme entstanden sein. Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann wurde vor der ICE-Baumaßnahme der Straßenzustand verfilmt mit dem Ergebnis, dass die Straße erneuert werden muss. Da es sich um eine Kreisstraße handelt, wird Erster Bürgermeister Kohmann die Anregung an die Verantwortlichen weitergeben. In diesem Zusammenhang teilte Bauamtsleiter Hess mit, dass der Kanal nach der ICE-Maßnahme befahren und geprüft wurde, mit dem Ergebnis, dass er in Ordnung ist und nicht durch den ICE-Bau geschädigt wurde.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Vereinbarung mit dem Landkreis Lichtenfels über den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt im Stadtteil Altenbanz zu. Die Vereinbarung hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

TOP 10	Sonstiges öffentlich
---------------	-----------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Erster Bürgermeister Kohmann erinnerte das Gremium an die Einladung zum Schützenfest-Empfang am Sonntag, 19.06.2016, um 09.00 Uhr im Rathaus mit anschl. Festzug und Prominentenschießen.

StR Schröder lud die Mitglieder zum Patronatsfest am 26.06.2016 nach Uetzing ein. Der Kirchgang beginnt um 08.15 Uhr und der Gottesdienst um 08.30 Uhr.

StR Freitag bat um einen zeitnahen Ausbau der Kreisstraße in Stadel. Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann meldete er die notwendige Maßnahme dem Landratsamt zusammen mit der Straßensanierung von Altenbanz, wobei die Altenbanzer Straße aufgrund des Zustandes höhere Priorität hatte. Erster Bürgermeister Kohmann sagte zu, die Angelegenheit aufzugreifen und mit dem Landratsamt zu besprechen.

Nicht öffentlicher Teil

Im Anschluss folgte die nichtöffentliche Sitzung.